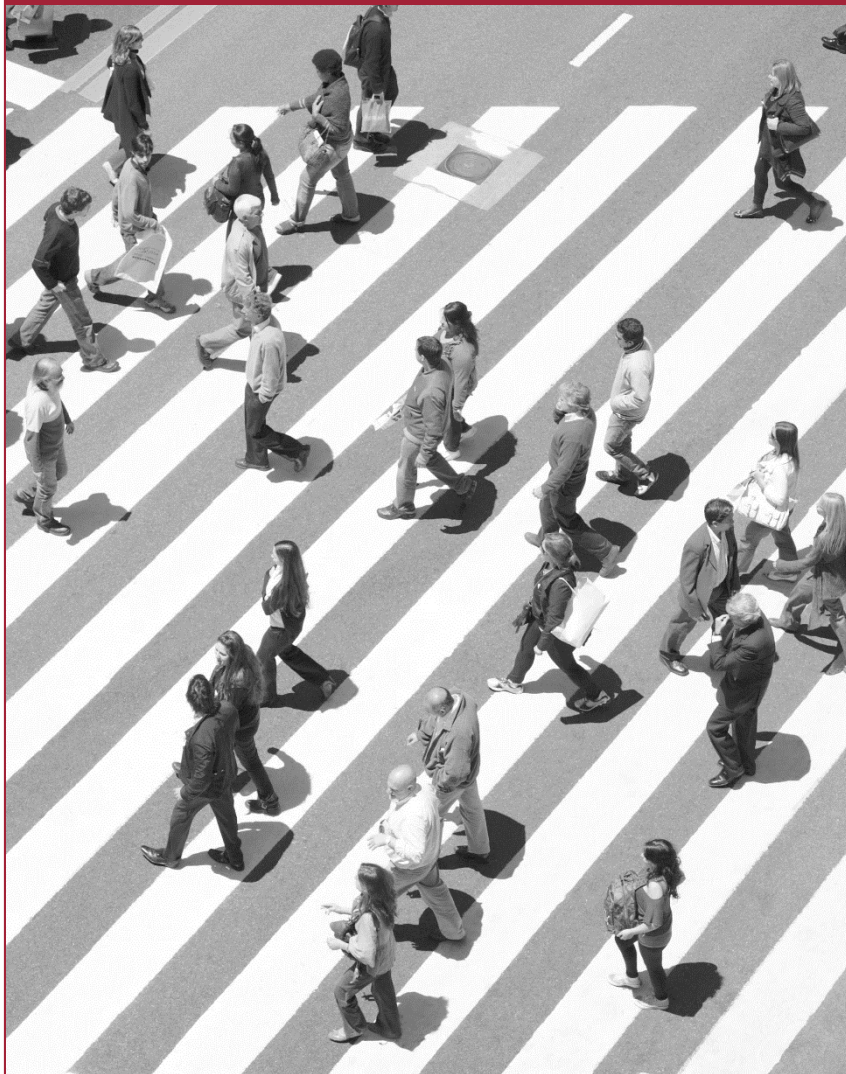


Der neue § 2b UStG – damit Ihr Übergang bestmöglich gelingt.

Die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurde zum 01.01.2017 völlig neu geregelt: Hier gilt es, frühzeitig alle Weichen richtig zu stellen, damit die Übergangsphase bis längstens 2020 sinnvoll genutzt und die Umstellung rechtssicher vorbereitet wird.



Die „Optionserklärung“ ist (hoffentlich) abgegeben, was nun?

Der Hintergrund

Prinzipiell schon zum Januar 2017 sind bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sehr einschneidende Neuregelungen in Kraft getreten: Die bisherige weitestgehende Anknüpfung der Umsatzsteuer an den ertragsteuerlichen Begriff des Betriebs gewerblicher Art wird aufgegeben, die bis dato nicht steuerbare Vermögensverwaltung soll neuerdings der Umsatzsteuer unterliegen, zahlreiche weitere Änderungen betreffen das künftig u.U. wettbewerbsrelevante Tätigwerden von jPdÖR auf öffentlich-rechtlicher Grundlage sowie insbesondere die sog. „Beistandsleistungen“ zwischen jPdÖR.

Wer noch fristgerecht bis zum 31.12.2016 seine „Optionserklärung“ nach § 27 Abs. 22 UStG abgegeben hat, soll zwar erst einmal noch bis längstens Ende 2020 das „alte Recht“ weiterhin anwenden dürfen – kein Grund jedoch, sich nicht bereits jetzt sehr intensiv mit den steuerlichen Anforderungen nach dem Systemwechsel sowie mit bis dahin noch zu erfüllenden Anforderungen und Umsetzungsmaßnahmen zu befassen. Die Finanzverwaltung hat im Dezember 2016 ein umfangreiches Anwendungsschreiben zu der Thematik veröffentlicht, aus dem sich wichtige Anhaltspunkte für den weiteren Umgang mit der Thematik ergeben. Einige Fragen erscheinen allerdings derzeit noch nicht abschließend geklärt...

Die Herausforderung

Auf der Grundlage einer detaillierten umsatzsteuerlichen Bestandsaufnahme gilt es nunmehr, sich möglichst zeitnah einen zuverlässigen Überblick darüber zu verschaffen, was sich in der konkreten Situation der eigenen jPdÖR im Vergleich zum „status quo“ alles ändern wird, um daraus den Handlungsbedarf während der Übergangsphase (z.B. Vertragsmanagement, IT-Umstellung, Abstimmung mit den Finanzbehörden) ableiten und um ggf. entscheiden zu können, ob ein Festhalten am „alten Recht“ bis Ende 2020 auch tatsächlich die vorteilhafteste Option darstellt.

Die Lösung

Als Hilfestellung für den „Kick-off“ Ihres individuellen § 2b-Projekts können Sie auf unsere Fachexpertise und Projekterfahrung zurückgreifen.

Wir unterstützen Sie beispielsweise dabei, Ihr Projektteam sowie diejenigen Wissensträger in Ihrem Haus, die bei der Bestandsaufnahme und Informationsgewinnung notwendigerweise einzu- binden sind, auf einen aktuellen und einheitlichen Kenntnisstand zu bringen und diese (vielleicht sogar erstmalig) für die Thematik zu sensibilisieren. Gerne sind wir Ihnen natürlich auch bei der Auswertung der so erhaltenen Informationen sowie bei der weiteren Umsetzung der sich daraus ergebenden nächsten Schritte behilflich.

Ihr Nutzen

- ✓ Ein strukturiertes Aufsetzen des Umsetzungsvorhabens erhöht die Qualität des Informationsrück- laufs: Nur *erkannte* Sachverhalte können berücksichtigt und letzt- lich rechtssicher verarbeitet werden.
- ✓ Profitieren Sie dabei von den Erfahrungen (und vielfach vergleichbaren Fragestellungen) bei anderen jPdÖR.
- ✓ Gewinnen Sie belastbare Zwischenstände für die Information kommunaler Entscheidungsgremien.

Gerne unterbreiten wir Ihnen ein individuelles Angebot!

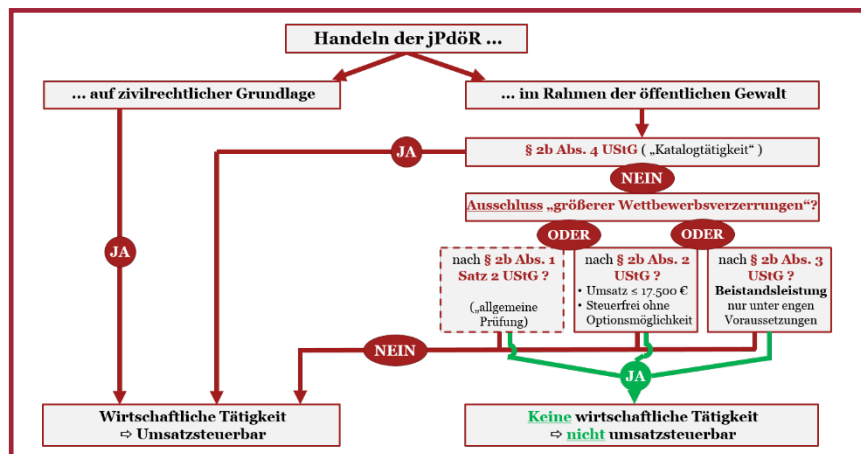
Ihre Ansprechpartner

RA StB Stefan Maier
Tel.: +49 211 981-4761
stefan.maier@de.pwc.com

RA Thomas Übleiß
Tel.: +49 211 981-5859
thomas.uebleiss@de.pwc.com

StB Florian Zemke
Tel.: +49 211 981-2092
florian.zemke@de.pwc.com

Vereinfachtes Prüfschema zum neuen § 2b UStG:



© Februar 2017 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.